

Anpassung der BtMVV zum 8.4.2023

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096) geändert worden ist, wird dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Erfordernissen der ärztlichen Praxis entsprechend angepasst.

Die wesentlichen Änderungen, die die Substitutionstherapie opioidabhängiger Patienten betreffen, finden Sie im folgenden kurz zusammengefasst:

- Die bisher geltenden Höchstverschreibungsmengen, für die in Deutschland zur Opioidsubstitution zugelassenen BtM, entfallen (damit ist auch die Kennzeichnung „A“ bei Abweichung von der Zahl der verschriebenen BtM bzw. der Höchstmenge hinfällig)¹
- Die sogenannten „SZ“-Verordnungen („Wochenend-Rezept“) entfallen²
- In begründeten Einzelfällen, in denen die Abgabe nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann auch **anderes geeignetes Personal** (neben medizinischem, pharmazeutischem und pflegerischem Personal), das vom substituierenden Arzt eingewiesen wurde, die Abgabe durchführen³
- Der substituierende Arzt darf die Verschreibung zur eigenverantwortlichen Einnahme (Take Home) im Rahmen einer persönlichen Konsultation an den Patienten aushändigen oder infolge einer **telemedizinischen Konsultation** an ihn übermitteln; die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Anforderungen an die technischen Verfahren zu Videosprechstunden sind einzuhalten. In einem Zeitraum von 30 Tagen hat mindestens eine persönliche Konsultation stattzufinden.⁴
- Die Liste der Einrichtungen, in denen medizinisches, pharmazeutisches, pflegerisches oder anderes geeignetes Personal, Substitutionsmittel zum unmittelbaren Gebrauch überlassen oder verabreichen kann, wird um **Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs** erweitert.⁵

Diese Information hat den Stand 08.04.2023. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Hexal angesichts der noch nicht vorhandenen Literatur und Rechtsprechung hierfür keine Haftung übernehmen kann.

Bitte beachten Sie zudem stets die aktuelle Gesetzeslage.

¹ siehe VOAEndBtMVV-GOT Art. 1 Ziffer 2b

² siehe BtMVV §5 (8)

³ siehe BtMVV §5 (9) Satz 1 Nr. 3

⁴ siehe BtMVV §5 (8)

⁵ siehe BtMVV §5 (9) Satz 1 Nr. 3